

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwkBundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturHerrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR

3328 /AB

GZ 10.000/0118-III/4a/2005

2005 -10- 11

zu 3382 /J

Wien, 10. Oktober 2005

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3382/J-NR/2005 betreffend EuGH-Verfahren, die die Abgeordneten Josef Broukal, Kolleginnen und Kollegen am 11. August 2005 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

Zur Beantwortung der Fragen darf zum einen auf die Verschwiegenheitspflicht nach Art. 20 Abs. 3 B-VG hingewiesen werden, der Organe der Bundesverwaltung zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Anfrage in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt: Die Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist gemäß Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 BMG, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, zu § 2 BMG, Teil 2, A. Bundeskanzleramt, Z 5, Angelegenheit des Bundeskanzleramtes.

Die Bundesministerin:

